

Satzung der „Spörgelhof e.G.“

Präambel

(1) Als Mitglieder der Solawi-Genossenschaft Spörgelhof wollen wir uns von vielfältigen landwirtschaftlichen Produkten wie z.B. biologischem Gemüse und Obst aus unserer Genossenschaft ernähren. Wir wollen unseren Acker besuchen, freiwillig mitarbeiten und erfahren, wo und wie unsere Lebensmittel angebaut werden. Dabei schützen und verbessern wir die Biodiversität, fördern intakte Gewässer und ein gesundes Bodenleben.

(2) Unser genossenschaftliches Kapital ist ein Mittel zum Zweck: für eine transparente und ökologische Lebensmittelproduktion unter fairen und sicheren Arbeitsbedingungen. Wir wollen solidarisch handeln, um weniger zahlungskräftigen Menschen Teilhabe an der Genossenschaft zu ermöglichen. Wir wollen die Kooperation Solidarischer Landwirtschaften und Genossenschaften untereinander fördern und unterstützen. Durch Bildung und gemeinsames Lernen schaffen wir eine lebendige und nachhaltige Genossenschaftskultur.

(3) Wir verstehen uns als demokratische, diverse, inklusive Gemeinschaft, die diese Werte auch im täglichen Umgang lebt.

(4) Mit diesen Absichten bauen wir unsere kooperative und solidarische Landwirtschaft in Mitgliederhand auf.

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Genossenschaft heißt Spörgelhof eG.

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Wandlitz.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs der Mitglieder sowie die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Genossenschaft erfüllt ihren Zweck unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und sozialer Gesichtspunkte.

(2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, deren Lagerung, Verarbeitung, Vermarktung und Vertrieb sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu ökologischer und solidarischer (Land-)Wirtschaft, saisonaler und regionaler Ernährung und gutem Essen.

(3) Die Genossenschaft kann dazu Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, und betreuen.

(4) Die Genossenschaft stellt ihre Produkte und Leistungen vorrangig ihren Mitgliedern zur Verfügung, die sich zur Deckung der Kosten zur Übernahme sog. Ernteanteile verpflichten.

(5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(6) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Kooperationsverträge schließen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Personen, die die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen, sollen Mitglieder sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und die Zulassung durch den Vorstand. Das Mitglied ist in die Mitgliederliste unverzüglich einzutragen und hiervon zu informieren.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Kündigung,
- b. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- c. Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
- d. Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 50 €. Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil zeichnen (Pflichtanteil).

(2) Die Mitglieder können über den Pflichtanteil hinaus weitere Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(4) Jedes Mitglied kann bis zu 100 Geschäftsanteile oder maximal 10% des Gesamtkapitals übernehmen. Über die Übernahme von mehr als 100 Geschäftsanteilen oder von mehr als 10% des Gesamtkapitals entscheidet der Vorstand unter Beratung mit dem Aufsichtsrat.

(5) Der Vorstand kann Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zulassen.

(6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a. die Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- b. an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
- c. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- d. Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
- e. sich auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung zu beteiligen,
- f. sich auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder zur Ankündigung von Beschlussgegenständen für die Generalversammlung zu beteiligen,
- g. das Protokoll der Generalversammlung einzusehen. Die Einsicht kann auch digital gewährt werden,
- h. die Mitgliederliste einzusehen,
- i. auf ihren eigenen Antrag hin in eine Mitglieder-E-Mail-Liste eingetragen zu werden, über die die Mitglieder miteinander über genossenschaftsbezogene Themen in Austausch treten können.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
- b. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
- c. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- d. eine Änderung ihrer Anschrift, Kontodaten und E-Mail-Adresse binnen 14 Tagen mitzuteilen,
- e. genossenschaftliche Selbsthilfe (Mitarbeit in der Genossenschaft) im Rahmen der von der Generalversammlung beschlossenen Grundsätze zu leisten;

- f. Weitere Pflichten der Mitglieder können durch die Generalversammlung beschlossen werden. Insbesondere kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes eine Beitragsordnung für Leistungen beschließen, die die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt.

§ 6 Kündigung

(1) Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

(2) Die Kündigungsfrist aus Absatz (1) gilt auch für die Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 7 Übertragung von und Verfügungen über Geschäftsguthaben

(1) Jedes Mitglied kann vorbehaltlich §4 Abs. 4 sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.

(2) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu decken ist.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

(4) Die Verpfändung von Geschäftsguthaben ist unzulässig und gegenüber der Genossenschaft unwirksam.

(5) Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Erben haben die Genossenschaft unverzüglich vom Erbfall zu unterrichten. Die Erben können auch erklären, dass sie den Anteil des Erblassers übernehmen.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a. sie die Genossenschaft schädigen,
- b. sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
- c. sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen, oder
- d. sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift sechs Monate nicht erreichbar sind.
- e. ihr Verhalten mit den Belangen und Werten der Genossenschaft nicht vereinbaren ist, insbesondere durch die Verbreitung nationalistischen Gedankenguts, bzw. durch die Mitgliedschaft in einer Struktur, die solches Gedankengut verbreitet.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einwurfeinschreiben unter Benennung von Ausschlussgrund und zugrunde liegenden Tatsachen mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 10 Auseinandersetzung / Mindestkapital

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.
- (5) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 80 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- (6) Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform per E-Mail einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist oder wenn mindestens 10% der Mitglieder der Genossenschaft die Einberufung verlangen.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden.
- (3) Die Generalversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Online-Verfahren).
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmachten erteilen. Ein Bevollmächtigter kann höchstens zwei Mitglieder vertreten.

- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber*in als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber*in gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (9) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Die Versammlungsleitung ernennt Schriftführer*in und ggf. die Stimmzähler*innen. Die Versammlungsleitung stellt die Beschlüsse fest.
- (10) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (11) Der Generalversammlung unterliegen die ihr nach der Satzung und dem Genossenschaftsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
- (12) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren und bestimmt dabei auch deren genaue Anzahl.
- (13) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie über den Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern aufstellen.
- (14) Die Generalversammlung beschließt über die Grundsätze
- a. der Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b. der Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
 - c. der genossenschaftlichen Selbsthilfe,
 - d. der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
 - e. der Nichtmitliedergeschäfte,
 - f. des Wachstums und neuer Betätigungsfelder
 - g. der Gründung von Unternehmen und der Beteiligung an anderen Unternehmen.
- (15) Auf Vorschlag des Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung über Aus- und Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfverband.
- (16) Die Generalversammlung kann über eine virtuelle Mitgliederversammlung vorbereitet werden. Vorbereitung, Organisation und Ablauf sind in einer von der Generalversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung zu regeln.

§ 12 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mit gerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zuerst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.

Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Wahl unverzüglich aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.

(4) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung sprechen für den Aufsichtsrat.

(5) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Über die Höhe des Ersatzes ihrer Auslagen beschließt die Generalversammlung.

(6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Amtszeit des Vorstands dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung zwei Jahre nach der Wahl.

(2) Der Vorstand kann vor Ablauf seiner ordentlichen Amtszeit ausschließlich von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.

(3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können Untervollmachten erstellen.

(5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

- a. Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von jeweils 10.000 €,
- b. Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000€,
- c. das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften ab einer Summe von 10.000€ oder einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000€,
- d. sämtliche Grundstücksgeschäfte,
- e. Finanzierungsangebote jeglicher Art an die Mitglieder wie qualifizierte Nachrangdarlehen, Genussrechte, stille Beteiligungen etc.,
- f. Erteilung von Prokura,
- g. die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand

(6) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand kann die Bildung von weiteren Arbeitsgruppen beschließen, die die Organe beraten und unterstützen. Sie sind Teil der dezentralen Selbstorganisation der Genossenschaft und grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vergütungen oder Auslagenersatz sind im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets möglich.

§ 14 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehepartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(2) Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat, und der Vorstand.

(3) Ein Mitglied des Vorstands oder alternativ des Aufsichtsrates soll aus dem Kreis der Mitarbeitenden auf dem Hof kommen.

§ 15 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

(1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken oder auf neue Rechnung vortragen.

(3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen oder auf neue Rechnung vortragen.

(4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(5) Gewinne werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.

§ 16 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.